

Turnverein 1920 Eichelsdorf e.V.

SATZUNG

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „TV 1920 Eichelsdorf e.V. und hat seinen Sitz in 63667 Nidda-Eichelsdorf. Er wurde am 15. März 1920 gegründet und im Vereinsregister beim Amtsgericht Nidda unter Nr. 102, seit 2006 Amtsgericht Friedberg Geschäftsnummer VR 1951 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

ZWECK

Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:

- a) Turnen, Sport, Spiel und Musik zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
- b) die umfassende Leibesübung in ihrer Vielgestaltigkeit als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung der Mitglieder zu fördern,
- c) die sportliche und kulturelle Förderung von Kindern und Jugendlichen und
- d) die Jugendpflege

Dazu bestehen folgende Abteilungen:

- 1) Turnabteilung
- 2) Leichtathletikabteilung
- 3) Gymnastikabteilung
- 4) Musikabteilung
- 5) Wanderabteilung
- 6) Volleyballabteilung
- 7) Tanz- und Theaterabteilung
- 8) Tischtennisabteilung

Die Bildung einer neuen Abteilung muss von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit gebilligt werden. Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.

§3

GEMEINNÜTZIGKEIT

Der TV 1920 Eichelsdorf e. V. mit Sitz in 63667 Nidda-Eichelsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§51-68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§4

FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Vereins sind: WEISS-BLAU-GELB
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinssehrennadeln verliehen.

§5

MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Kinder und jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 - d) EhrenmitgliederStimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder. Die im Laufe des Jahres das 16. Lebensjahr vollenden.
2. Mitglied des Vereins kann jeder, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 16 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
 - b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch den Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Von Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes und seines Vermögens verhindern.

§6

EHRENMITGLIEDER

Zu Ehrenmitgliedern könne Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vereinsvorsitzende, die sich außerordentlich für den Verein eingesetzt haben, können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§7

BEITRÄGE

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgabe eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechtes.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.
4. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag wird jährlich entrichtet und sofern nicht anders vereinbart, durch Bankabbuchung erhoben.
5. Beschäftigungslosen bzw. erkrankten Mitgliedern kann auf Antrag beim Vorstand die Zahlung gestundet werden. Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit. Für die Dauer des Wehrdienstes oder Ersatzdienstes ruht auf Antrag die Beitragspflicht.
6. Die Mitgliederversammlung kann Familienbeiträge festsetzen.

§8

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§9

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - c) den Bericht des Vorstandes
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Neuwahl des Vorstandes (soweit nach § 10 notwendig)
 - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes.

5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wortwörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung sind wörtlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziff. 8 die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§10

DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Rechner
 - dem Schriftführer
 - den Leitern der einzelnen Abteilungen
 - den Beisitzern (in der Anzahl der Abteilungen, Abteilungsleiter können gleichzeitig Beisitzer sein, bei nur einer Stimme)
 - dem Presse- und Werbewart.
 Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins über 16 Jahre.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird, von der aber der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.
6. Zum 1. Und 2. Vorsitzenden und zum Rechner darf nur ein vollgeschäftsfähiges Mitglied gewählt werden.

§11

BEFUGNISSE DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse

aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Rechner verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Gegenzeichnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten. Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§12 ORDNUNGEN

Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

§13 KASSENPRÜFER

Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Rechner für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins zu vergewissern. Es können mehrere Prüfungen stattfinden. Beanstandungen des Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§14 VERMÖGEN

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§15 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Der Verein gehört dem Turngau Wetterau-Vogelsberg, dem Hessischen Turnverband, dem Hessischen Leichtathletikverband, dem Hessischen Volleyballverband und als solcher dem Landessportbund Hessen und den übrigen Bundesspitzenverbänden, sowie dem Hessischen Landesverband für Spielmanns-, Fanfaren-, Hörner- und Musikzüge und als solcher dem Deutschen Volksmusikverband als Mitglied an. Über den Eintritt oder Austritt aus einem der Verbände entscheidet der Vorstand.

§16 HAFTUNG

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfällen oder Diebstählen, soweit die Ansprüche nicht von abgeschlossenen Versicherungen gedeckt sind.

§17

AUFLÖSUNGSBESTIMMUNGEN

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nidda, die es bis zu fünf Jahren treuhänderisch für einen in Eichelsdorf neu zu gründenden Verein gleicher Struktur zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt Nidda berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige turnerische Zwecke im Stadtteil Eichelsdorf zu verwenden.

§18

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese von der Mitgliederversammlung am 6. März 1982 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.